

**BU Nr. 033/2022****Erhöhung der Hundesteuer
- Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023**

Gremium	am	
Gemeinderat	24.03.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Hundesteuer wird für den ersten Hund (Normalhund) von 120 Euro auf 132 Euro und für den zweiten und jeden weiteren Hund (Normalhund) von 240 Euro auf 264 Euro erhöht.
2. Die dieser Beratungsunterlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird beschlossen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Mehrerlös:	Ca. 10.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	116.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	482
Produkt:	61.10.0000
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	30320000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

22.02.2022, Amt 20, Daniel Röschenkemper

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	25.02.2022	
	Oberbürgermeister		
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	23.02.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt erhebt eine Hundesteuer auf Grund der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“. Diese Steuer hat in erster Linie die Funktion die Hundehaltung in Deutschland zu begrenzen (Ordnungs- und Lenkungsfunktion). Des Weiteren erhöht die Hundesteuer die Einnahmen der Städte und Gemeinden.

Im Zuge der Beratungen zum Haushaltsplan 2022 haben die Freien Wähler Weinstadt (FWW) beantragt die Hundesteuer um 10 % zu erhöhen. Der Gemeinderat hat dem Antrag mehrheitlich zugestimmt. Der Antrag liegt dieser Beratungsunterlage als Anlage bei.

Entsprechend dieser Beschlussfassung wird daher vorgeschlagen, die Hundesteuer ab dem 01. Januar 2023 zu erhöhen und § 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wie folgt zu ändern:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund (Normalhund)	132 Euro	<i>(bisher 120 Euro)</i>
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	264 Euro	<i>(bisher 240 Euro)</i>
c) einen Kampfhund im Sinne von § 6	600 Euro	<i>(2019 erhöht)</i>
d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	1.200 Euro	<i>(2019 erhöht)</i>

Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde".

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 8 außer Betracht.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1,5 - fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1. Werden neben den im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von § 5 Abs. 1 b) und d).

Aus Transparenzgründen wird außerdem vorgeschlagen, die Satzung laut Anlage komplett neu zu beschließen. Es sind keine weiteren Änderungen mit Ausnahme von Punkt 1 des Beschlussvorschlages in der Neufassung der Satzung enthalten.

Anlagen:

- Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung der Hundesteuer
- Antrag aus den Haushaltsberatungen der FWW „Erhöhung der Hundesteuer um 10 %“
- Vergleichstabelle Hundesteuer umliegender Kommunen